

Gemeinde Konradsreuth ▪ Postfach 81 ▪ 95174 Konradsreuth

Piratenpartei Landesverband München
Schopenhauerstraße 71
80807 MÜNCHEN

Dienstgebäude:

Hofer Str. 8
95176 KONRADSREUTH

Tel. 09292 / 95 99 - 0
Fax 09292 / 95 99 - 70

E-Mail: marco.huebner@konradsreuth.de

Homepage: www.konradsreuth.de

Öffnungszeiten:

Mo. 8:00 bis 12:00 Uhr
Di. 8:00 bis 14:00 Uhr
Mi. 8:00 bis 12:00 Uhr
Do. 8:00 bis 12:00 Uhr und
14:00 bis 18:00 Uhr
Fr. 8:00 bis 12:00 Uhr

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
19.04.2021

Bitte bei Antwort angeben
EAPL.Nr. 140/1.4

Auskunft erteilt
M. Hübner

Durchwahl
- 18

Zimmer
02

Konradsreuth,
28.04.2021

Vollzug der Straßengesetze;

Werbung auf öffentlichen Straßen aus Anlass der BUNDESTAGSWAHL 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu Ihrem o. g. Antrag teilen wir mit, dass weder eine straßen- noch eine verkehrsrechtliche Genehmigung der Gemeinde Konradsreuth zum Aufstellen von Wahlplakaten erforderlich ist.

Für das Aufstellen der Wahlplakate sind jedoch die nachfolgenden Auflagen zu beachten:

(vgl. auch IMBek vom 13. Februar 2013)

- 1) An Autobahnen und außerhalb der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen soll im Interesse der Verkehrssicherheit von Plakatwerbung abgesehen werden.
- 2) Plakatwerbung in Verbindung mit amtlichen Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen oder mit einem Mittel, das mit solchen Zeichen oder Einrichtungen verwechselt werden oder ihre Wirkung beeinträchtigen kann, ist unzulässig. Es ist verboten, Symbole, Wahlparolen, Plakate u. ä. an der Vorder- oder Rückseite von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen oder an der Optik von Lichtzeichenanlagen anzubringen, aufzuspritzen oder aufzutragen. Das gleiche gilt für das Aufkleben von Wahlplakaten, Anbringen von Aufklebern an Straßenbestandteilen wie z. B. Brücken, Pfeilern oder Stützmauern.
- 3) Beim Anlehen von Plakatständern an Pfosten von Verkehrszeichen oder beim Herumgruppieren um Pfosten von Verkehrszeichen ist besonders darauf zu achten, dass nur Verkehrszeichen des ruhenden Verkehrs gewählt werden oder Solche, bei denen eine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit durch die Werbemaßnahme nach den Umständen des Einzelfalles ausscheidet.

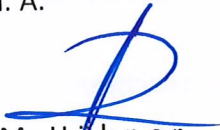
- 4) Die Schilder, bzw. Wahlplakate dürfen keinesfalls den öffentlichen Verkehr beeinträchtigen. Insbesondere ist dafür Sorge zu tragen, dass keine Beeinträchtigung der Sicht an Kreuzungen, bzw. Einmündungen stattfindet und die Schilder, bzw. Wahlplakate nicht verkehrsgefährdend aufgestellt werden.
- 5) Die Sicherheit des Verkehrs muss gewahrt werden. Deshalb sind Plakatständer immer außerhalb des Verkehrsraums für den Fahrverkehr aufzustellen. Hierbei dürfen Fußgänger aber nicht übermäßig behindert werden.

- Die Gemeinde Konradsreuth genehmigt Ihnen die Aufstellung von **maximal 15 Plakaten**.
- Die **Aufstellung** darf **frühestens 6 Wochen vor dem Wahltermin** stattfinden.
- Gemeindecigene Plakattafeln werden **nicht** zur Verfügung gestellt.
- Die Wahlplakate sind **spätestens 3 Tage nach der Wahl** zu **entfernen**.

Mit freundlichen Grüßen

Gemeinde Konradsreuth

I. A.



M. Hübner

Sachgebiet 14